UNIVERSITÄTS KLINIKUM
FREIBURG

Fahreignung

Prof. Dr. Michael Bohnert
Institut für Rechtsmedizin

Begriffsbestimmungen

- Fahrtüchtigkeit
  - Fahrfähigkeit, Fahrsicherheit
  - Momentane psychische und physische Fähigkeit zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs
- Fahreignung
  - Fahrtauglichkeit
  - Generelle psychische und physische Fähigkeit zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs

Kraftfahrzeuge

- Gruppe 1
  - Fahrerlaubnisklassen A, A1, B, BE, M, L, T
  - Krafträder, Pkw (+ Anhänger), Kleinkrafträder, selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Gruppe 2
  - Fahrerlaubnisklassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, Fahrgastbeförderung
  - Lkw (+ Anhänger), Omnibusse (+ Anhänger)

§ 2 Strassenverkehrsgesetz

4) Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. Ist der Bewerber auf Grund körperlicher oder geistiger Mängel nur bedingt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, so erteilt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis mit Beschränkungen oder unter Auflagen, wenn dadurch das sichere Führen von Kraftfahrzeugen gewährleistet ist.

Anforderungsprofil

- Physische Fahrzeugbeherrschung
- Meistern von Verkehrssituationen
- Bewältigen von Anforderungen des Fahrtverlaufs
- Charakterliche Eignung

Fahrzeugbeherrschung

- Körperliche Funktionalität
  - Sensibilität
  - Kraft
  - Koordination
- Erlernte Fahrkompetenz
  - Fahrzeugtechnik
  - Übung
  - Beherrschung der Fahrphysik

Verkehrssituationen meistern

- Wahrnehmung und Erfassen der Situation
  - Seh- und Hörvermögen
  - Wachheit, Aufmerksamkeit, Konzentration
- Kommunikation
  - Zeichengebung
  - Antizipation
- Anpassung an Verkehrsfluss
  - Geschwindigkeit, Spur, Abstand
- Reaktionen zur Gefahrenabwehr

Einflüsse im Fahrverlauf

- Orientierung
  - Selektive Aufmerksamkeit
  - Komplexe Informationsverarbeitung
- Dauerbelastung
  - Ermüdung
- Routenplanung

Persönlichkeit

- Risikoverhalten
- Kompensationsbereitschaft bei Mängeln
- Vermeidung der Verkehrsteilnahme bei Fahrunsicherheit
- Emotionalität
  - Frustrationstoleranz
  - Konkurrenzgefühle
  - Selbstsicherheit
  - Ängstlichkeit

Einschränkung der Fahreignung

- Alter
- Körperliche Erkrankungen
- Psychische Erkrankungen
- Einnahme von Arzneimitteln
- Persönlichkeit

Alter

- Abnahme der psychophysischen Leistungsfähigkeit ab 60. Lebensjahr
  - Leistungsgeschwindigkeit ⇓
  - Gefahr der Überforderung bei komplexen Situationen
  - Zunehmende Unsicherheit
- Abnahme des Sehvermögens
  - Sehschärfe
  - Dämmerungs- und Nachtsehen
  - Gesichtsfeld
- Internistische und degenerative Erkrankungen
- Hirnorganische Veränderungen

Sinnesorgane

- Hörvermögen
- Gleichgewicht
- Sehvermögen
  - Sehschärfe
  - Gesichtsfeld
  - (Räumliches Sehen)
  - (Farbensehen)
  - Dämmerungssehen

Normal

Aus: Madea/Mußhoff/Berghaus: Verkehrsmedizin. Deutscher Ärzteverlag Köln, 2006

Schwerer Katarakt

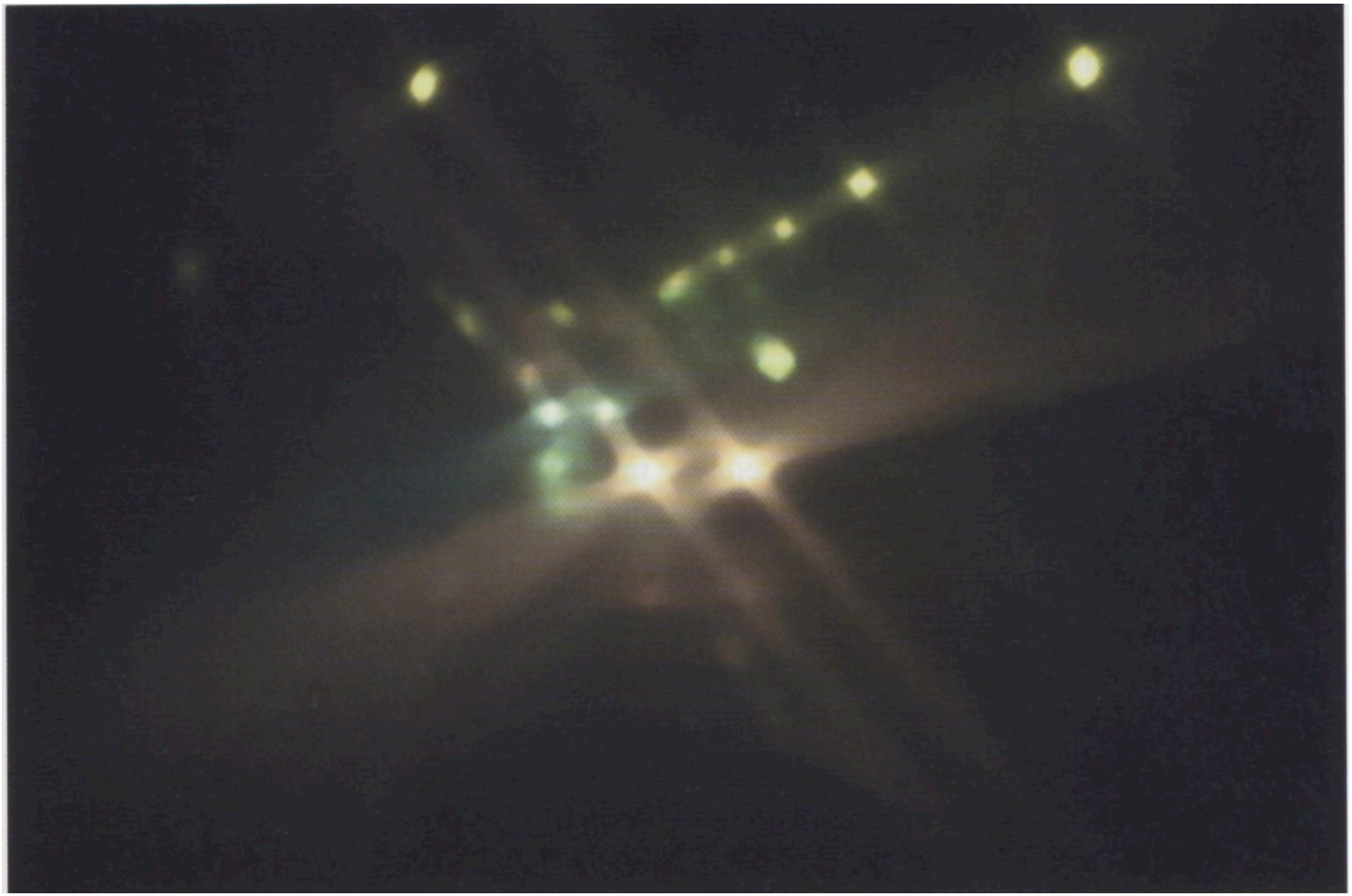

Aus: Madea/Mußhoff/Berghaus: Verkehrsmedizin. Deutscher Ärzteverlag Köln, 2006

Nicht fahrgeeignet

- Unzureichende Sehschärfe
  - Tagessehschärfe < 0,7/0,7
  - Begutachtung: < 0,5/0,2 bzw. 0,6 einäugig
- Horizontales Gesichtsfeld < 120°
  - Grüner Star
  - Netzhautschäden
  - Bitemporale Hemianopsie
  - Quadrantenanopsie beider Augen
- Anfallsartiger Schwindel
- Akute Labyrinthläsionen
- Zentraler Schwindel

Herz- und Gefäßkrankheiten

- Herzrhythmusstörungen
  - Nicht fahrgeeignet bei klinischer Symptomatik
  - Kardiologische Untersuchung, Langzeit-EKG
  - Symptomfreiheit über 3 Monate
  - Symptomfreiheit über 6 Monate nach Implantation eines Kardioverter-Defibrillators (ICD)
- Synkopen
  - Viele Ursachen
  - Nicht fahrgeeignet
  - Internistische Abklärung

Herz- und Gefäßkrankheiten

- Hypertonie
  - Nicht fahrgeeignet, wenn
    - Diastolischer Blutdruck dauerhaft > 130 mm Hg
    - Diastolischer Blutdruck dauerhaft > 100 mm Hg und Organveränderungen (Fahrzeugklasse 2)
  - Einstellung, 2 Jahre regelmäßige Kontrolle, Nachbegutachtung
- Koronare Herzkrankheit, Herzinfarkt
  - Nicht fahrgeeignet nach Infarkt
    - Bei komplikationslosem Verlauf 3 Monate
    - Bei Komplikationen 6 Monate
- Herzinsuffizienz
  - Nicht fahrgeeignet, wenn in Ruhe oder bei geringer Belastung

Diabetes mellitus

- Hypo-/Hyperglykämien
- Diabetische Spätfolgen
- Nicht fahrgeeignet bei
  - Nicht eingestelltem Diabetes mellitus
  - Mangelnde Compliance
  - Neigung zu Entgleisungen
  - Z. n. Entgleisung
  - Z. n. Neueinstellung
- Keine Fahreignung für Fahrzeugklasse 2 bei insulinabhängigem Diabetes mellitus

Schulung

- Fahrtantritt nur bei Wohlbefinden
- Selbstkontrolle vor Fahrtantritt
- Mitführen von
  - Protokollheft
  - Utensilien zum Selbsttest
  - Utensilien zur Therapie (Insulin, Spritzen)
  - Kohlenhydrate
- Regelmäßige Pausen und Kontrollen
- Sofortiger Abbruch der Fahrt bei Unwohlsein
- Weiterfahrt erst nach Therapie

Neurologische Erkrankungen

- Keine Fahreignung für Klasse 2 bei
  - Erkrankungen der neuromuskulären Peripherie
  - Extrapyramidale/zerebelläre Erkrankungen
- Keine Fahreignung bei
  - Z. n. Apoplex mit Folgeschäden
  - Z. n. TIA (3 Monate)
  - Z. n. Schädel-Hirn-Trauma mit Folgeschäden
- Begutachtung im Einzelfall

Anfallsleiden

- Keine Fahreignung, solange wesentliches Risiko besteht
- Kein wesentliches Risiko
  - Einmaliger Anfall (Beobachtungszeit 3-6 Monate) unter bestimmten Voraussetzungen (Schlafentzug, Fieber etc.)
  - 1 Jahr Anfallsfreiheit unter Therapie
  - 6 Monate Anfallsfreiheit nach SHT
- Gruppe 2: Fahreignung nach 2 Anfällen ausgeschlossen

Psychische Erkrankungen

- Keine Fahreignung bei
  - Organischen Psychosen
  - Demenz, Altersdemenz
  - Schwerem hirnorganischem Psychosyndrom
  - Schweren affektiven Psychose
  - Akuten schizophrenen Psychosen
  - Missbrauch oder Abhängigkeit von Alkohol, Betäubungsmitteln, Medikamenten

Medikamentöse Therapie

- Interaktion Arzneimittel <=> Krankheit
- Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Medikament?
- Kritische Phase: Beginn der Einstellung
- Nach Adaptation Fahreignung wieder möglich

Relevante Arzneimittelgruppen

- Psychopharmaka
  - Neuroleptika
  - Antidepressiva
  - Tranquillanzien
- Hypnotika, Sedativa
- Analgetika
- Narkosemittel
- Stimulantien
- Antiepileptika
- Antihistaminika
- Antihypertonika
- Antidiabetika
- Ophthalmika

Rote Liste

Arzneimittel und Verkehr

Die Gesundheitsbehörden der Länder haben in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesgesundheitsamt bereits im Jahr 1977 eine Hinweis-Empfehlung für Arzneimittel, die die Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr oder zum Bedienen von Maschinen beeinträchtigen können, veröffentlicht. Dabei wurde eine Standardformulierung definiert sowie besondere Hinweise für andere Arzneimittelgruppen (z. B. blutdruckbeeinflussende Arzneimittel).

Die besonderen Hinweise für bestimmte Arzneimittelgruppen beruhen auf dem pharmakodynamischen Profil, bekannten Nebenwirkungen sowie beobachteter Einschränkungen des Fahrvermögens und der Fähigkeit zum Bedienen von Maschinen.
In Anlehnung an diese Empfehlung sowie die Vorgabe des BfArM sind in der ROTE LISTE® die entsprechenden Hinweise vereinheitlicht worden. Arzneimittel, die die Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr oder zum Bedienen von Maschinen beeinträchtigen können, sind beim Präparat durch den Hinweis

Reaktionsvermögen! (V, RR o.a.)

gekennzeichnet.

Das Symbol in der Klammer verweist auf einen der zutreffenden Texte, die nachfolgend aufgeführt sind:

(V) Standard-Hinweis
Dieses Arzneimittel kann auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch das Reaktionsvermögen so weit verändern, dass z. B. die Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr oder zum Bedienen von Maschinen beeinträchtigt wird. Dies gilt in verstärktem Maße im Zusammenwirken mit Alkohol.

(A) Alkoholenthaltende Arzneimittel:
Dieses Arzneimittel enthält mehr als 3 g Alkohol pro oraler Einzeldosis. Der Alkoholgehalt ist bei der Beurteilung der Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr oder zum Bedienen von Maschinen zu berücksichtigen.

(RR) Blutdruckbeeinflussende Arzneimittel:
Die Behandlung mit blutdruckbeeinflussenden Arzneimitteln bedarf der regelmäßigen ärztlichen Kontrolle. Durch individuell auftretende unterschiedliche Reaktionen kann z. B. die Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr oder zum Bedienen von Maschinen beeinträchtigt werden. Dies gilt in verstärktem Maße bei Behandlungsbeginn und Präparatewechsel sowie im Zusammenwirken mit Alkohol.

(D) Blutzuckersenkende Arzneimittel:
Die Behandlung der Zuckerkrankheit mit diesem Arzneimittel bedarf der regelmäßigen Kontrolle. Bis zur optimalen Einstellung bzw. bei Präparatewechsel sowie durch unregelmäßige Anwendung dieses Arzneimittels kann die Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr oder zum Bedienen von Maschinen beeinträchtigt werden.

(L) Lokalanästhetika:
Bei operativer, zahnärztlicher oder großflächiger Anwendung dieses Arzneimittels muss vom Arzt im Einzelfall entschieden werden, ob der Patient aktiv am Straßenverkehr teilnehmen oder Maschinen bedienen darf.

(N) Narkosemittel:
Nach einer Narkose mit diesem Arzneimittel darf der Patient nicht aktiv am Straßenverkehr teilnehmen oder eine Maschine bedienen, über den Zeitfaktor hat der Arzt individuell zu entscheiden.
Der Patient sollte sich nur in Begleitung nach Hause begeben und keinen Alkohol zu sich nehmen.

(S) Sehleistungsverändernde Arzneimittel, Ophthalmika, Spasmolytika (peripher wirkende Anticholinergika), Cholinergika:
Dieses Arzneimittel kann auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch die Sehleistung und somit das Reaktionsvermögen im Straßenverkehr oder bei der Bedienung von Maschinen beeinflussen.

Persönlichkeit

- Intellektuelle Leistungseinschränkung
- Straftaten
  - Zusammenhang mit Straßenverkehr
  - Hohes Aggressionspotential
- Wiederholte Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften
- Erhebliche Auffälligkeiten bei der Fahreignungsprüfung

Weitere Informationen

- Abteilung Verkehrsmedizin am Institut für Rechtsmedizin Zürich

  http://www.irm.unizh.ch/

- Bundesanstalt für Straßenwesen

  http://www.bast.de

Literatur

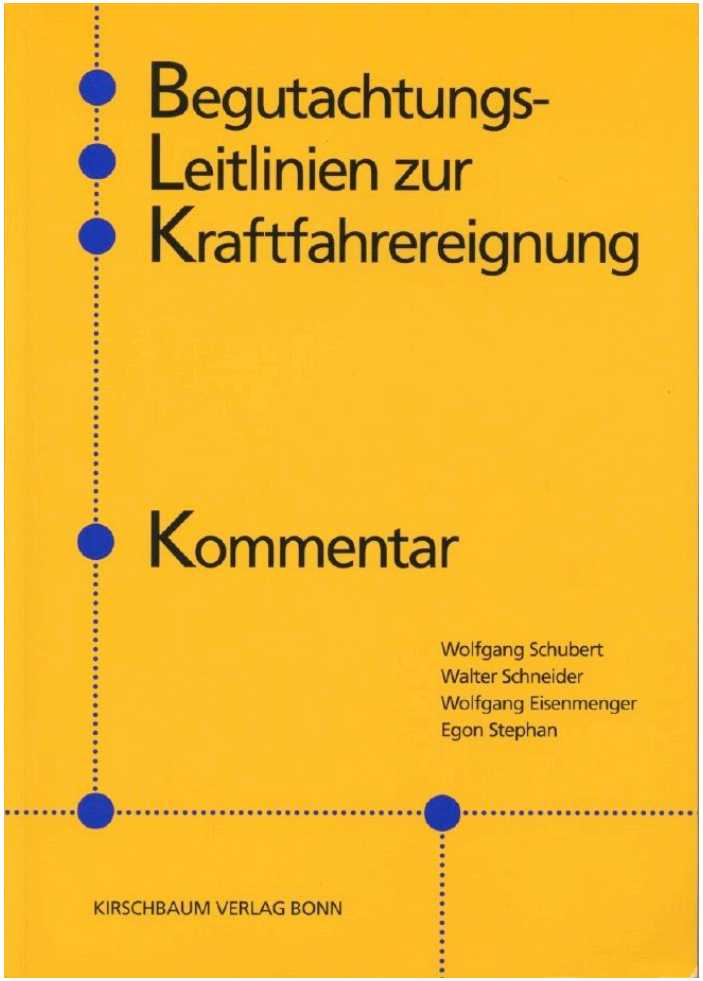
Begutachtungs-
Leitlinien zur
Kraftfahrereignung
Kommentar
Wolfgang Schubert
Walter Schneider
Wolfgang Eisenmenger
Egon Stephan
KIRSCHBAUM VERLAG BONN

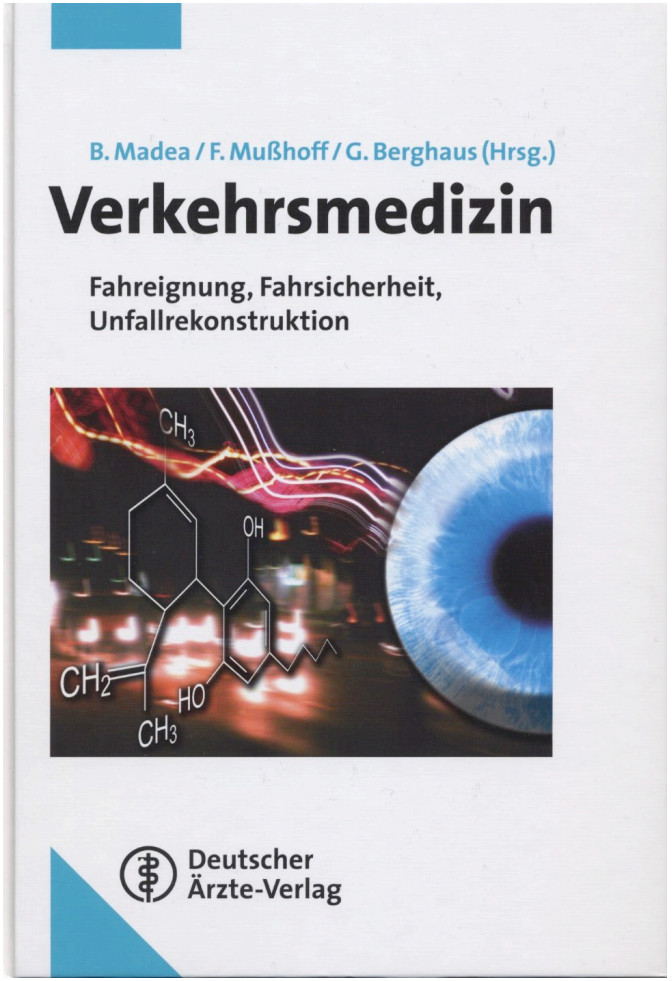
B. Madea / F. Mußhoff / G. Berghaus (Hrsg.)
Verkehrsmedizin
Fahreignung, Fahrsicherheit,
Unfallrekonstruktion
Deutscher
Ärzte-Verlag